

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lemwerder

Auf Grund §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen und deren Personenunterstände, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, Durchlässe, Über- und Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Böschungen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Ruhebänke, Beleuchtungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Denkmäler.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder in der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist aufdringliches Verhalten (z. B. grölen, anpöbeln von Passanten), ärgerniserregendes Verhalten in der Öffentlichkeit (z. B. störender Alkoholgenuss, Notdurft verrichten) zu unterlassen.
- (3) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) in den Anlagen zu übernachten oder zu lagern,
 - b) in den Anlagen Feuer zu machen,
 - c) Eisflächen auf nicht natürlich fließenden Gewässern zu betreten,
 - d) in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern zu baden,
 - e) in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern zu angeln,
 - f) den Zugang zu Hydranten zu behindern bzw. zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
 - g) Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat,

- h) Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

§ 3

Spielplätze, Schulhöfe

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren erlaubt. Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Fußball zu spielen und Rad zu fahren.
- (3) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichnete Flächen sind untersagt.
Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.
- (4) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Bolzplätzen, Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt.
- (5) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
 - d) Suchtmittel mitzubringen und zu konsumieren.

§ 4

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.
Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen wird die Einleitung der dabei anfallenden Waschwässer in den Regenwasserkanal untersagt.
Beim Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände müssen die hierbei entstehenden Abwässer über einen Ölabscheider abgeleitet werden.
- (2) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf privaten Flächen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Gefahr von überfrierender Nässe zu vermeiden, dass Wasser auf Verkehrsflächen gelangt.

§ 5

Bewuchsüberhang, Sichtdreieck

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen haben
 - a) überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen,
 - b) morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen.Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen an Straßen sind derart beschnitten zu halten, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen und Straßennamenschilder und Verkehrszeichen gut sichtbar bleiben sowie Straßenlampen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.
- (2) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 0,80 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – je 10 m, sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften nicht andere Maße bestimmt sind.

§ 6

Feuerwerkskörper zu Silvester und Neujahr

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) dürfen in den Ortsteilen der Gemeinde Lemwerder zu Silvester und Neujahr in einem Umkreis von 200 m zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, insbesondere zu stroh- und reetgedeckten Häusern sowie in unmittelbarer Nähe zu Tankstellen, Kirchen und Altenpflegeheimen nicht abgebrannt werden.

§ 7

Hausnummern

- (1) Alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, die ihnen zugeteilte Hausnummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zu tragen.

§ 8

Hundehaltung, Fütterung frei lebender Tiere

- (1) Hunde sind in den Grünanlagen, auf Bolzplätzen und Sportstätten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen kurz zu halten, insbesondere für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen einschließlich Märkte. Leine und Halsband sind so zu befestigen, dass sich der Hund nicht plötzlich losreißen bzw. das Halsband abreißt oder über den Kopf weggezogen werden kann.
- (2) Hundehalter bzw. denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist, müssen körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund bzw. die Hunde sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich und damit als erlaubnispflichtig eingestuft sind, sind auf öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Märkten, sowohl im Freien als auch in Gebäuden gemäß Absatz 1 verboten. Dies gilt ausdrücklich auch für Hunde, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag.
- (4) Hunde und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.
- (5) Hundehalter bzw. denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Hund Menschen oder Tiere anfällt, anspringt oder sonst wie gefährdet.
- (6) Die Tierhalter oder -führer, insbesondere die Hundehalter oder -führer, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen nicht verunreinigen (z. B. durch Kot). Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Hunde dürfen außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe ist verboten. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (8) Das Füttern frei lebender Tiere (z. B. Enten) sowie das Auslegen von Futter ist verboten.

§ 9

(Wildes) Plakatieren

Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen) an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen angrenzen, ist verboten.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Während der Ruhezeiten ist in allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten verboten, wesentliche Störungen und Geräusche zu verursachen. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen. Unberührt davon bleiben Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.
- (3) Weiteres zum Schutz der Ruhe regelt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung).

§ 11

Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden jederzeit widerrufen werden. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 10 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Lemwerder, den 17. Dezember 2009

Beckmann
Bürgermeister